

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Druck- und Druckvorstufe

1. Geltungsbereich

Für sämtliche - auch zukünftige - geschäftliche Beziehungen, insbesondere Lieferungen, (Dienst-) Leistungen und sonstige Rechtsgeschäfte zwischen der Firma zoommedia GbR (Auftragnehmer) und dem Kunden (Auftraggeber) im Druck- und Druckvorstufenbereich sind ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend, sofern nicht durch schriftliche Vereinbarungen davon abgewichen wird. Etwaige abweichende Einkaufsbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Nachträgliche Preisänderungen bleiben vorbehalten.

2.2. Die in Prospekten, Preislisten, Katalogen, Rundschreiben und sonstigen Drucksachen oder in den zum Angebot gehörigen Unterlagen enthaltenen Angaben, wie insbesondere Abbildungen, Beschreibungen, technische Daten und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich. Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben wird keine Haftung übernommen.

2.3. Jeder Auftrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit in allen Einzelheiten der schriftlichen Bestätigung. Für Lagerware tritt an Stelle der Auftragsbestätigung die Rechnung.

2.4. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wird.

2.5. Fertigungsmuster, Korrekturabzüge, Andrucke usw. sind vom Auftraggeber zu prüfen und dem Auftragnehmer verarbeitungsreif erklärt zurückzugeben. Der Auftragnehmer haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Wird die Übersendung eines Ausfallmusters nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf Fehler durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Druck-, Stanz- und Prägewerkzeugen sind Änderungen nur in begrenztem Umfang möglich; sie werden gesondert berechnet.

2.6. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, oder die auf Grund unvorhergesehener technischer Schwierigkeiten erforderlich werden, sind gestattet, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren bleiben geringfügige Abweichungen vom Original vorbehalten. Dasselbe gilt für den Vergleich zwischen etwaigem Andruck und dem Auflagedruck.

2.7. Nachträgliche Änderungen durch den Auftraggeber bedürfen der schriftlichen Bestätigung; sie werden einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes dem Auftraggeber berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeabdrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden.

2.8. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, seinen Firmentext, sein Firmenzeichen oder seine Betriebskennnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

2.9. Der Auftraggeber erklärt durch Erteilung des Auftrags, dass ihm das Urheberrecht an allen in Auftrag gegebenen Bildern zusteht.

2.10. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, die vom Auftragnehmer für ihn produzierten Waren für Werbezwecke (z.B. als Anschauungsmuster) des Auftragnehmers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber haftet für jeden aus der Verletzung eines etwaigen fremden Urheberrechts entstehenden Schadens, auch wenn das Copyright versteckt, zu klein oder unauffällig auf der Vorlage platziert ist.

3. Lieferumfang

3.1. Eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% der bestellten Menge ist zulässig. Mehrlieferung wird berechnet. Der Prozentsatz erhöht sich auf 15%, wenn auftragspezifische Sondermaterialien verwendet werden müssen. Auf diese Fälle muss in der Auftragsbestätigung speziell hingewiesen werden.

4. Lieferung

4.1. Die Lieferung erfolgt ab Werk und, soweit keine Versandvorschriften gegeben sind, nach bestem Ermessen ohne Gewähr für den billigsten und schnellsten Weg.

4.2. Teillieferungen sind zulässig.

4.3. Abrufaufträge bedürfen spezieller Vereinbarungen. Nimmt der Auftraggeber die Ware zu den vereinbarten Terminen ganz oder teilweise nicht ab, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Ankündigung den noch lagernden Restbe-

stand auszuliefern. Die Bezahlung hat jeweils den Teillieferungen zu erfolgen, spätestens jedoch 6 Monate nach Auftragsbestätigung.

4.4. Der Auftragnehmer nimmt im Rahmen der ihm aufgrund der Verpackungsordnung obliegenden Pflichten Verpackungen zurück. Der Auftraggeber kann Verpackungen im Betrieb des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zurück. Die Verpackungen können dem Auftragnehmer auch bei der Lieferung zurückgegeben werden, es sei denn, dem Auftraggeber ist eine andere Annahme-/ Sammelstelle benannt worden. Zurückgenommen werden Verpackungen nur unmittelbar nach Anlieferung der Ware, bei Folgelieferungen nur nach rechtzeitiger vorheriger Mitteilung und Bereitstellung. Die zurückgegebenen Verpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen. Die Kosten des Transports der gebrauchten Verpackungen trägt der Auftraggeber.

4.5. Entsorgungskosten für nicht abgenommene Ware werden zu Selbstkosten dem Auftraggeber berechnet.

5. Lieferzeiten

5.1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

5.2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch frühestens nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, vereinbarten Anzahlungen und evtl. Einwilligung des Auftraggebers in die Ausführungsvorlagen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Tag, an dem der Liefergegenstand das Werk des Auftragnehmers verlässt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, so läuft die Frist neu mit der neuerlichen Auftragsbestätigung. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch Vorlieferanten, sofern der Auftragnehmer diese mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt ausgewählt hat.

5.3. Hält der Auftragnehmer eine vereinbarte Frist infolge eines Umstandes nicht ein, den er zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der Lieferung zu setzen. Nach deren Ablauf ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

5.4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse eintreten, die vom Auftragnehmer nicht beeinflussbar sind, z.B. Naturkatastrophen, Verzögerungen der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder von Energie, Krieg oder Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik, Aussperrung). Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierüber unterrichten, sofern die Einhaltung des Liefertermins gefährdet ist. Ein Rücktritt ist in diesen Fällen erst nach Ablauf einer angemessenen Lieferfristverlängerung zulässig. Schadenersatz kann nicht verlangt werden.

6. Gefahrenübergang

6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer Verschlechterung der Ware geht auf den Auftraggeber über, sobald diese ihm oder einem Frachtführer übergeben wurde. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Der Auftragnehmer ist nicht zum Abschluss von Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art verpflichtet.

6.2. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wählt der Auftragnehmer Verpackung, Versandweg und Versandart nach bestem Ermessen. Die Kosten für Verpackung trägt der Auftraggeber.

6.3. Macht der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche bereits bei Anlieferung geltend, so hat er die angelieferte Ware dennoch entgegenzunehmen und ordnungsgemäß zu verwahren, bis die Berechtigung seiner Ansprüche geklärt ist.

7. Rücktritt vom Vertrag

7.1. Tritt der Auftraggeber ohne Verschulden des Auftragnehmers vom Vertrag zurück, so haftet er für die bis zum Eintreffen seiner diesbezüglichen Erklärung angefallenen Kosten. Darüber hinaus ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 100 fällig. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8. Preise

8.1. Preise sind Nettopreise zuzüglich Mehrwertsteuer und verstehen sich ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten nicht ein. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers, insbesondere hinsichtlich der Größe, Gestaltung und Material, werden zusätzlich berechnet. Entstehen hierdurch wesentliche Mehrkosten, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unterrichten.

8.2. Erfolgt die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers bzw. ohne unser Verschulden des Auftragnehmers ganz oder teilweise später als 4 Monate nach Bestätigung des Auftrags, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise des später

gelieferten Teils angemessen zu erhöhen, falls zwischenzeitlich Lohnerhöhungen oder Preissteigerungen bei den Grundmaterialien, Energie oder Transport eingetreten sind.

8.3. Muster, Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und sonstige Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden nach Aufwand berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Dasselbe gilt auch für vom Auftraggeber verlangte Untersuchungen oder Gutachten.

8.4. Wegen Abweichung von der Stanz- oder Druckvorlage notwendig gewordene Abänderungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Dasselbe gilt für nachträgliche Korrekturen.

9. Zahlung

9.1. Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Bezahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2% Skonto vom reinen Warenwert gewährt. Skontoabzüge sind unzulässig, wenn noch ältere Rechnungen offenstehen, deren Fälligkeit bereits überschritten ist. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung erfüllungshalber und ohne Skonto angenommen. Sämtliche Kosten (z.B. Diskont, Spesen) gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort zu zahlen. Für rechtzeitige Vorlage, Protest, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Zahlungen sind so rechtzeitig zu leisten, dass der Auftragnehmer am Fälligkeitstag über den Rechnungsbetrag verfügen kann.

9.2. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig gestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

9.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, gegen Nachnahme zu liefern.

9.4. Bei Zahlung nach Fälligkeit ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

9.5. Bei Bereitstellung größerer Mengen von Roh- und Hilfsstoffen durch den Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, eine entsprechende Anzahlung zu verlangen. Auch können dem Umfang der geleisteten Arbeiten entsprechende Teilzahlungen gefordert werden. Solche Forderungen sind sofort und ohne Abzug fällig.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Warenlieferungen und sonstigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, bei Schecks und Wechseln bis zu deren Einlösung, bleiben die gelieferten Waren Eigentum des Auftragnehmers.

10.2. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit berechtigt. Er tritt seine Forderungen aus der Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware schon jetzt an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber ist trotz der Abtretung solange zur Einziehung berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und diesen die Abtretung anzuzeigen.

10.3. Bei Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erwirbt entgegen § 950 BGB der Auftragnehmer das Eigentum. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren des Auftraggebers erlangt der Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des berechneten Wertes der Vorbehaltsware. Der Auftraggeber verwahrt in diesen Fällen die neue Sache unentgeltlich für den Auftragnehmer. Veräußert der Auftraggeber die neuen Sachen im Rahmen von Kauf- oder sonstigen Verträgen (z.B. Werk- oder Werklieferungsverträgen), so tritt er die hierdurch erlangten Forderungen in Höhe des berechneten Wertes der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer ab. Ziffer 10.2 gilt entsprechend.

10.4. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder zur Sicherung übereignen noch ihn oder die dem Auftragnehmer zustehenden Forderungen verpfänden. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen sowie über die Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten, ihm oder seinen Beauftragten den Zugriff auf die Vorbehaltsware zu ermöglichen und ihn bei allen Maßnahmen zu unterstützen, die für eine Intervention notwendig sind.

10.5. Der Auftraggeber ist bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, verpflichtet, die Ware auf Verlangen des Auftragnehmers an ihn herauszugeben.

10.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen alle Lagerrisiken zu versichern. Er tritt seine Forderungen gegen die Versicherung in Höhe des berechneten Wertes der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer ab.

11. Sonstige Schadensersatzansprüche

Bei verspäteter oder mangelhafter Lieferung und bei Schlechterfüllung sind der Auftragnehmer und dessen Arbeitnehmer zum Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens (Folgeschaden), einerlei aus welchem Rechtsgrund, nicht verpflichtet, es sei denn, dass der Ausschluss der Haftung gesetzlich unzulässig ist.

12. Gewährleistung

12.1. Die angelieferte Ware ist vom Auftraggeber auch abzunehmen, wenn sie lediglich unwesentliche Mängel aufweist. Paletten und Pakete sind vor Übernahme zur Feststellung etwaiger Beschädigung und Beraubung zu prüfen. Beschädigte Sendungen sind dem Beförderer erst nach schriftlicher Anerkennung des Schadens abzunehmen.

12.2. Mängelrügen müssen, wenn es sich um offensichtliche Mängel handelt, spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich beim Auftragnehmer eingehen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung, schriftlich zu rügen. Anderenfalls gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht. Der Auftraggeber ist zur Untersuchung des Liefergegenstandes auch verpflichtet, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

12.3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie für die Eignung seiner Erzeugnisse für den vom Auftraggeber vorgesehenen Verwendungszweck insbesondere bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung. Dies gilt insbesondere auch für selbstklebende Erzeugnisse, da bei ihnen die Reaktion des Klebstoffes auf bestimmte Materialien (z.B. Kunststoff, Feileder, Textilien, usw.) nicht vorausgesehen werden kann. Es ist daher erforderlich, dass der Auftraggeber eigene Klebversuche auf dem Originalmaterial durchführt.

12.4. Technologisch begründete Toleranzen in Größe, Farbe, Gummierung, Material, Gewicht, Qualität und der sonstigen Ausführung berechtigen nicht zu Beanstandungen seitens des Auftraggebers. Für Kohlepapiere und selbstdurchschreibende Papiere, Folien und ähnliche Sondermaterialien gelten bezüglich Qualität, Druckfarbenschwankungen, Durchschreibe-, Bearbeitungs- und Lagerfähigkeit die Bedingungen des jeweiligen Herstellers und/oder Lieferers dieser Grundmaterialien.

12.5. Abweichungen bei Druckerarbeiten, soweit sie auf den durch Drucktechnik bedingten Unterschieden zwischen Andruck und Auflage beruhen, können nicht beanstandet werden, soweit es sich um geringfügige Abweichungen vom Original handelt, oder sie in den Lieferbedingungen der Papier- und Pappenindustrie oder der sonst zuständigen Lieferindustrie für zulässig erklärt worden sind.

12.6. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Gummierung, Lackierung Kaschierung, Imprägnierung und Beschichtung (sofern nicht Abschnitt 12.4 zur Geltung kommt) haftet der Auftragnehmer nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar werden. Für Chlor- und Säurefreiheit sowie Freiheit von anderen schädlichen Chemikalien steht der Auftragnehmer nur soweit ein, als diese vom Auftraggeber ausdrücklich gefordert werden und vertraglich festgelegt wurden.

12.7. Bei Berechtigten und vom Auftragnehmer anerkannten Beanstandungen (bei Gütemängeln nur nach Rückgabe der fehlerhaften Stücke) wird nach Ermessen des Auftragnehmers nachgebessert, Ersatz geleistet oder der Gegenwert gutgeschrieben. Mängel eines Teils berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung. Über Ersatz oder Gutschrift der beanstandeten Ware hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

12.8. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie für Folgeschäden.

13. Urheberrechte, Entwürfe und Werkzeuge

13.1. Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch die Verwendung der von ihm vorgelegten oder nach seinen Angaben hergestellten Muster, Druckvorlagen, usw. Rechte Dritter nicht verletzt werden. Sind dem Auftragnehmer Schutzrechte Dritter bekannt, die offensichtlich durch die Ausführung des Auftrags verletzt würden, wird er dies dem Auftraggeber mitteilen.

13.2. Vom Auftragnehmer oder in seinem Auftrag hergestellte Muster, Skizzen, Entwürfe, Probedrucke bleiben sein Eigentum.

13.3. Alle Rechte des Auftragnehmers an Entwürfen, Reinzeichnungen, Originalen, Filmen, Druck-, Stanz- und Prägewerkzeugen usw. in jedem Verfahren und in jedem Zweck verbleiben beim Auftragnehmer, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Entwürfe des Auftragnehmers dürfen nicht vervielfältigt, abgezeichnet, nachgeahmt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden.

13.4. Vom Auftragnehmer oder in seinem Auftrag hergestellte Lithographien, Stanzwerkzeuge, Klischees und Druck-

werkzeuge, sowie andere Hilfseinrichtungen und sonstige Vorrichtungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn die Herstellkosten ganz oder teilweise in Rechnung gestellt und vom Auftraggeber bezahlt sind. Die Rechnung über diese Gegenstände sind ohne Abzug zahlbar. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Gegenstände dem Auftraggeber auszuhändigen.

13.5 Vom Auftraggeber bereitgestellte Klischees, Druckwerkzeuge und Unterlagen werden vom Auftragnehmer nur dann aufbewahrt, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Auf jeden Fall endet die Aufbewahrungspflicht 6 Monate ab der letzten, mit diesen Gegenständen hergestellten Lieferung, wenn nicht bis zu diesem Termin eine Nachbestellung erfolgt.

14. Datenschutz

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vom Auftraggeber überlassenen Daten, gleich ob von ihm selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.

15. Sonderbedingungen zum Vertrieb von EDV-Produkten

15.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Reparatur zurückgesandter Ware abzulehnen, wenn der Sendung keine Rechnungskopie und kein Liefernachweis beigelegt wurde.

15.2. Der Auftraggeber ist alleine dafür verantwortlich zu entscheiden, ob eine vom Auftragnehmer gelieferte Ware auf einem zur Nutzung mit dieser Ware beabsichtigten Computer lauffähig ist.

15.3. Der Auftraggeber ist alleinverantwortlich für den korrekten Einsatz der Ware, insbesondere für die Sicherung von Daten, die mit der Ware verarbeitet werden.

15.4. Eine Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers beschränkt sich bei Vertriebserzeugnissen (z.B. Computern) nach dessen Wahl auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung im Rahmen der Garantie des Herstellers.

15.5. Eine Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers umfasst nicht solche Mängel oder Schäden, die durch übermäßige Beanspruchung, unsachgemäße Behandlung bzw. Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel sowie durch Nichtbeachtung der Bedienungsvorschriften oder als Folge normaler Abnutzung entstanden sind.

15.6. Eingriffe in vom Auftragnehmer gelieferte Geräte, insbesondere Reparaturen und Wartung durch nicht vom Auftragnehmer autorisierte Personen, auch des Auftraggebers selbst, lassen den Gewährleistungsanspruch erlöschen. Entsprechendes gilt auch, wenn die Produkte an Dritte verkauft werden.

15.7. Der Auftraggeber ist zur Schadensvermeidung, insbesondere im Fall von Daten-, Dateiverlusten oder -fehlern verpflichtet.

15.8. Soweit Programme Lieferbestandteil sind, erwirbt der Auftraggeber hieran ein einfaches Nutzungsrecht, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Das Anfertigen von Kopien - mit Ausnahme einer Sicherungskopie - ist untersagt. Die Übertragbarkeit des Nutzungsrechts richtet sich nach den Produkten beigelegten Bestimmungen des Vorlieferanten, oder soweit diese nicht vorliegen, nach den Vorgaben des Auftragnehmers. Nutzungsrechtbeschränkungen werden an eventuelle Käufer der Programme wirksam weitergegeben.

15.9. Die auf ausgelieferten Programmträgern oder der Verpackung angebrachten Schutzhinweise - auch Dritter - sind zu beachten.

15.10. Der Auftraggeber hat davon Kenntnis genommen, dass die vom Auftragnehmer gelieferten Waren teilweise Exportbeschränkungen unterliegen und verpflichtet sind, die ihm vom Auftragnehmer mitgeteilten Beschränkungen einzuhalten.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

16.1 Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, Jena. Es gilt - auch bei Verträgen mit ausländischen Auftraggebern - deutsches Recht.

16.2 Bei allen aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Jena.

17. Bestand des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam.